

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16. September 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

- a) der Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht verändert,
- b) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
der Erfolgsplan				
Erträge	5.645.000	97.500		5.742.500
Aufwendungen	5.645.000	97.500		5.742.500
der Vermögensplan				
Einnahmen	245.000	1.510.000		1.755.000
Ausgaben	245.000	1.510.000		1.755.000

- c) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
der Erfolgsplan				
Erträge	4.665.600	63.200		4.728.800
Aufwendungen	4.665.600	63.200		4.728.800

der Vermögensplan nicht verändert.

- d) die Wirtschaftspläne der Einrichtungen Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung und Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich nicht geändert.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 1.500.000 EUR erhöht und damit auf 1.500.000 EUR neu festgesetzt.

Die Gesamtbeträge der bisher in den Vermögensplänen der anderen Eigenbetriebe und Einrichtungen vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe und Einrichtungen werden nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Höchstbeträge bis zu dem Liquiditätskredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe und Einrichtungen beansprucht werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5 Kreisumlage: Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen: Nicht geändert.

§ 7 Deckungs- und Übertragungsgrundsätze: Nicht geändert.

Aurich, den 16.09.2015

**LANDKREIS AURICH
DER LANDRAT**

(L. S.)

- Weber -